

Der Landrat
des Kreises Stormarn
- Kommunalaufsichtsbehörde -

Eingegangen

23. JAN. 2015

Dr. jur. Jürgen Mattulat
Rechtsanwalt



Kreis Stormarn • 23840 Bad Oldesloe

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Mattulat
Brauhausstieg 21
22041 Hamburg

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Hermann Harder

Gebäude: A, Raum: 230
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1246, Fax: 0 45 31 / 160 77 1246
E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 14/082-10/76/8

21 . Januar 2015

Bürgerbegehren Sportplatz Stapelfeld

Ihr Zeichen: 108/15 Dr. Mat/is

Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Mattulat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.01.2015. Den Widerspruch der Gemeinde gegen die Zulassung des Bürgerbegehrens habe ich mit dem in Kopie beigefügten Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückgewiesen.

Die Verpflichtung zur Durchführung des Bürgerentscheids innerhalb von 3 Monaten nach Entscheidung über die Zulässigkeit setzt die Bestandskraft der Zulässigkeitsentscheidung voraus. Der von der Gemeinde erhobene Widerspruch gegen die Zulässigkeitsentscheidung hat aufschiebende Wirkung und setzt die 3-Monats-Frist noch nicht in Gang (OVG Schl.-H., Beschl. v. 21.06.2005, Az.: 2 MB 26/05). Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind nicht gegeben. Die Gemeinde ist daher gegenwärtig (noch) nicht verpflichtet, den beantragten Bürgerentscheid durchzuführen.

Die von Ihrem Mandanten gestellten Anträge nach dem IZG Schleswig-Holstein sind vom Amt Siek in eigener Zuständigkeit abzuarbeiten.

Die Gemeinde Stapelfeld habe ich über das Amt Siek mit einer Kopie dieses Schreibens entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hermann Harder

Seite 1 von 1



Der Landrat

des Kreises Stormarn

- Kommunalaufsichtsbehörde -



Eingegangen

Kopie

Kreis Stormarn • 23840 Bad Oldesloe

23. JAN. 2015

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Dr. jur. Jürgen Mattulat
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Oberthür & Partner

Arnold-Heise-Str. 10

20249 Hamburg

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Hermann Harder

Gebäude: A, Raum: 230

Tel.: 0 45 31 / 160 - 1246, Fax: 0 45 31 / 160 77 1246

E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de

Aktenzeichen: 14/082-10/76/8

20. Januar 2015

Gemeinde Stapelfeld ./ Kreis Stormarn

Widerspruchsentscheidung Bürgerbegehren Sportplatz Stapelfeld

Ihr Zeichen: 33394/14-33 03

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Möller,

auf den im Auftrag Ihrer Mandantin erhobenen Widerspruch vom 07.11.2014 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch vom 07.11.2014 gegen die Zulassung des Bürgerbegehrens „Sportplatz Stapelfeld“ vom 07.10.2014 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Falls Ihnen bzw. Ihrer Mandantin Aufwendungen entstanden sind, werden diese nicht erstattet.

Begründung:

Am 05.08.2014 ist beim Amt Siek ein Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung eingereicht worden:

„Sind Sie gegen den Neubau eines weiteren Sportplatzes Am Drehbarg?“

Das Bürgerbegehren wendet sich nicht gegen einen konkreten Beschluss der Gemeindevertretung zum Neubau eines Sportplatzes Am Drehbarg, sondern gegen eine Planungsabsicht. Auslöser des Bürgerbegehrens war die Planung der Gemeinde Stapelfeld zur Bebauung des Sportplatzes an der Grundschule Stapelfeld. Der Wegfall des Sportplatzes ist Gegenstand der

Seite 1 von 4



26. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und des Bebauungsplanes Nr. 5, 2. Änderung. In der Begründung zur 26. Änderung des F-Planes (Stand: 24.02.2014) heißt es dazu, dass die Gemeinde beabsichtigt, *„zukünftig nur noch einen Sportplatz unterhalten zu müssen. (...) Es ist deshalb vorgesehen, den Sportplatz, der im Plangebiet (der 26. Änderung) liegt, aufzugeben und den Sportplatz in der Straße ‚Am Drehbarg‘ als alleinigen Sportplatz zu nutzen. Die Gemeinde ist bestrebt, diesen Sportplatz aufzuwerten und zu ertüchtigen, um den Sportlern eine moderne Sportanlage anbieten zu können.“*

Die Sportplatzplanung „Am Drehbarg“ ist Gegenstand der genehmigten 29. Änderung des F-Planes. In der Begründung zur 29. F-Plan-Änderung (Stand: Vorentwurf 19.05.2014) heißt es unter Ziff.1 Allgemeines:

„Der Geltungsbereich der 29. Änderung des F-Planes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 2,4 ha. (...) Die Gemeinde beabsichtigt, die vorhandene Sportanlage in das Plangebiet hinein zu erweitern. Diese Planungsabsicht wurde bereits im Rahmen der 26. Änderung des F-Planes angekündigt, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche geschaffen wurden, die zu einem großen Teil auf dem Sportplatz ‚Am Ecksoll‘ südlich der Schule entstehen wird. Zur Kompensation des dort fortfallenden Sportplatzes wurde zugesagt, die vorhandene Sportanlage ‚Am Drehbarg‘ zu ertüchtigen. Die 29. Änderung des F-Planes kommt dem nun nach und sieht die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportplatz‘ vor.

Unter Ziff. 3 der Begründung heißt es weiter:

„Hinsichtlich der Ausgestaltungs-kriterien im Detail werden noch Gespräche mit den zukünftigen Nutzern, insbesondere dem VSG Stapelfeld und dem Schulverband, geführt und der externe Sachverstand eines Sportanlagenplaners hinzugezogen.“

Die Gemeinde Stapelfeld ist der Auffassung, die mit dem Bürgerbegehren eingebrachte Frage sei nicht so formuliert, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Die Gemeinde beabsichtige keinen Neubau eines weiteren Sportplatzes „Am Drehbarg“. Der bestehende Sportplatz solle lediglich saniert und den Anforderungen an eine moderne Sportanlage für den Fußball- und Breitensport angepasst werden. Dementsprechend bestehe auch kein Bedarf an einer Änderung der Fragestellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Für die detaillierte Ausgestaltung der Sportflächenplanung „Am Drehbarg“ lagen zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens am 05.08.2014 keine konkreten Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Sportplatzplanung „Am Drehbarg“ bezogen sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens lediglich auf eine Flächenausweisung im Rahmen einer F-Plan-Änderung. Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan, der i.d.R. mangels Verbindlichkeit gegenüber den Bürgern keinen Einzelfall regelt, sondern lediglich darstellt, welche Zielvorstellungen die Gemeinde zur Erreichung der städtebaulichen Ordnung entwickelt hat.

Planungsrechtliche Kenntnisse und Sachkunde über Sportflächenplanung kann von Initiatoren eines Bürgerbegehrens nicht erwartet werden. Vor diesem Hintergrund konnte aus der Erweiterung der vorhandenen Sportplatzfläche um 2,4 ha bei den Initiatoren des Bürgerbegehrens und den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Eindruck entstehen, die Erweiterungsfläche sei für einen (weiteren) Sportplatz vorgesehen.

Dieser Eindruck ist durch die von der Gemeinde bzw. dem Amt Siek erstellten Kostenübersicht noch gestützt worden (Blatt 47 und 48 der Akte). Nach § 16 g Abs. 3 GO muss ein Bürgerbegehren u. a. *„eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.“* Im vorliegenden Fall wird zwar der Verzicht auf eine Maßnahme (Sportplatzneubau) verlangt. In der Kostenübersicht werden jedoch die Kosten für den Neubau eines Sportplatzes detailliert dargestellt mit dem ergänzenden Hinweis: *„Der Ausbaustandard ist noch durch die Gemeinde festzulegen“*. Die Kostenübersicht enthält alternativ dazu auch die Kosten für die Instandsetzung der vorhandenen Sportplatzanlage *„bei Verzicht auf den Neubau eines Sportplatzes Am Drehbarg“*. Bei den alternativ dargestellten Kosten einer „Instandsetzung“ der vorhandenen Sportplatzanlage handelt es sich erkennbar nicht um die Kosten der von der Gemeinde nunmehr als „Sanierung“ bezeichneten Umgestaltung der Sportplatzanlage Am Drehbarg.

Wenn die Gemeinde Stapelfeld die Fragestellung des Bürgerbegehrens als nicht hinreichend klar formuliert kritisiert ist völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb sie die Initiatoren darauf nicht schon bei der Erstellung der Kostenübersicht hingewiesen hat. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist klar und eindeutig auf die Planungsabsicht der Gemeinde für die Sportanlage Am Drehbarg gerichtet. Die Frage lag der Gemeinde schon damals im Entwurf vor und hätte von den Initiatoren ohne weiteres noch vor Einholung der Unterstützungsunterschriften durch Streichung des Wortes „weiterer“ sprachlich an die offenbar seinerzeit schon präzisierten Planungsvorstellungen der Gemeinde angepasst werden können. Nach § 16d GO ist die Gemeinde zur Hilfestellung bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren verpflichtet. Diese Regelung erzeugt eine Rechtspflicht zur Beratung und Hilfestellung in Verwaltungsangelegenheiten (vgl. Kommentar Bracker/Dehn zu § 16d Gemeindeordnung Schl.-H., Kommunal- und Schulverlag, 11. Auflage). Diese allgemeine Pflicht wird durch die Verpflichtung in § 16g Abs. 5 GO zur Erstellung einer Kostenübersicht konkretisiert. Durch eine schlichte Klarstellung des Sachverhaltes hätte die Gemeinde von Anfang an Rechtsklarheit in diesem Verfahren schaffen können. Durch Unterlassen dieses Hinweises hat sie selbst die Situation mit herbeigeführt, die sie nunmehr kritisiert. Dies stellt sich als widersprüchliches Verhalten der Gemeinde in diesem Verfahren dar.

Aus der Begründung des Bürgerbegehrens wird deutlich, dass ein Sportplatzbau Am Drehbarg als Ersatz für den Sportplatz an der Grundschule abgelehnt wird, weil *„die Grundschule (...) erheblich weitere Wege –teilweise über die stark befahrene Hauptstraße– in Kauf nehmen (müsste)“*. Die Begründung führt deshalb auch aus, dass *„dieses Angebot die Grundschule kaum wahrnehmen (kann).“* Ob dieser Ersatzbau fachtechnisch als Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung oder Neubau bezeichnet wird, ist für die Zielsetzung des Bürgerbegehrens nicht erheblich. Ein Ersatzbau wird schlicht und ergreifend nicht als annehmbar und erforderlich angesehen. Die Parkplätze, das vorhandene Clubhaus und die vorhandene Zuwegung zur Sportanlage „Am Drehbarg“ sind nicht Gegenstand dieses Bürgerbegehrens und insoweit für die Zulässigkeitsbeurteilung ohne Belang.

Aus der im Rahmen der Aufstellung des B-Planes 15 der Gemeinde Stapelfeld vorgelegten Planzeichnung (Stand Vorentwurf 12.01.2015) geht nunmehr die konkretisierte Sportplatzplanung hervor. Danach wird der vorhandene Grandplatz gänzlich untergehen und durch einen völlig neu konzipierten Sportplatz mit wesentlich veränderter Lage ersetzt. In Anlehnung an baurechtliche Begrifflichkeiten geht gewissermaßen der „Bestandsschutz“ des alten Sportplatzes unter. Der neu geplante Sportplatz stellt sich nicht nur als eine moderate Erweiterung und Modernisierung des alten Sportplatzes, sondern als eigenständiger, qualitativ und quantitativ wesentlich veränderter Neubau dar. Die Bezeichnung „Neubau“ in der Fragestellung des Bürgerbegehrens ist insoweit klar und eindeutig. Ob es sich dabei, wie noch in der ursprüngli-

chen Fragestellung formuliert, um einen „weiteren“ Sportplatz handelt, ist für die Zielsetzung des Bürgerbegehrens nicht vorrangig entscheidungserheblich.

Die Kommunalaufsichtsbehörde war daher befugt, die Fragestellung in der Zulassungsentscheidung vom 07.10.2014 entsprechend § 10 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung endgültig festzulegen.

Da das Bürgerbegehren im Übrigen die formellen und materiellen Zulässigkeitsanforderungen erfüllt, war es zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulässigkeitsentscheidung vom 07.10.2014 in der Form dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Wolfgang Krause